



Prot. 7.1/16.00/

Bozen, 30.04.2013

Akteneinsicht –Allgemeine Regelung + Einsicht in die Protokolle des Verwaltungskomitees

Sehr geehrter Herr Präsident,

gerne kommen wir Ihrem Ansuchen um Rechtsauskunft nach. Sie berichten, dass eine, in ansässige Person in das Protokoll einer Ausschuss-Sitzung von vorigem Jahr Einsicht nehmen möchte.

Sie haben nun folgende Fragen:

- 1.) Wie geht das normale Procedere vor sich – soll jene Person ein schriftliches Ansuchen an die Fraktionsverwaltung stellen?
- 2.) Muss die Fraktionsverwaltung die Durchsicht des Protokolls gewähren?
- 3.) Hat die anfragende Person das Recht eine Kopie des Protokolls zu bekommen?

❖ Vorerst zu der allgemeinen Regelung der Aktenzugangsrechtes in den Körperschaften des Landes und im Besonderen in den Eigenverwaltungen B.N.G.:

Das Recht auf Einsichtnahme bzw. Ausstellung von Kopien wird durch die jeweiligen **Transparenzgesetze** auf staatlicher (Gesetz 241/90), auf regionaler (RG 13/93) und auf Landesebene (LG 17/93) geregelt. Für die Südtiroler Gemeinden gilt seit Inkrafttreten des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 (vgl. Art. 73 D.P.Reg. vom 1.02.2005, Nr. 3/L) das Verwaltungsverfahrensgesetz der Provinz Bozen, LG 17/1993.

Das Landesgesetz vom 16. Juni 1980, Nr. 16 (Verwaltung der mit Gemeinnutzungsgütern belasteten Gütern) enthält keine Bestimmung über das Recht auf Akteneinsicht der Nutzungsberechtigten einer Eigenverwaltung. Grundsätzlich sieht der Artikel 105 des Autonomiestatutes jedoch vor, dass auf den Sachgebieten, die Zuständigkeit der Region und des Landes sind, nur dann die Gesetze des Staates angewandt werden, solange die Region oder das Land nicht mit eigenem Gesetz verfügt.

Nachdem es im konkreten Fall eine Landesbestimmung gibt, welche die ursprüngliche Regionalbestimmung ersetzt hat, wird auch für den Zugang zu den Verwaltungsunterlagen in den Eigenverwaltungen das **Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17**, angewandt.

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (Artikel 24 Absatz 1) sieht für das Bestehen des Aktenzugangsrechtes zwei Voraussetzungen vor:

- das Interesse des Antragstellers am Aktenzugang muss auf einer **rechtlich relevanten Stellung** beruhen.
- der Aktenzugangsantrag muss das Ziel verfolgen, die **Transparenz der Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten und die Unparteilichkeit der Verfahren zu fördern.**

G:RECHTSGUTACHTENA

Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz 1 • 39100 Bozen
Tel. 0471 41 11 20-21 • Fax 0471 41 11 09
<http://www.provinz.bz.it/oertliche-koerperschaften/>
oertlichekoerperschaften.entilocali@pec.prov.bz.it
aufsichtsamt@provinz.bz.it
Steuernr./Mwst.Nr. 00390090215

Palazzo 1, Piazza Silvius Magnago 1 • 39100 Bolzano
Tel. 0471 41 11 20-21 • Fax 0471 41 11 09
<http://www.provincia.bz.it/enti-locali/>
oertlichekoerperschaften.entilocali@pec.prov.bz.it
ufficio.vigilanza@provincia.bz.it
Codice fiscale/Partita Iva 00390090215



Beim nachzuweisenden Interesse muss es sich um ein **konkretes und persönliches Interesse** handeln, das der Antragsteller präzisieren muss, wobei es jedoch nicht notwendig ist, die Eckdaten des Aktes anzugeben.

Die Rechtsprechung hat die rechtlich relevante Stellung als eine persönliche Situation definiert, in der die Einsichtnahme unverzichtbar ist, um persönliche und rechtlich relevante Ziele zu verfolgen.

Die Verwaltungsunterlagen, in die Einsicht genommen werden möchte, müssen sich **direkt oder indirekt auf den Antragsteller beziehen**. Der Betroffene muss die Unterlagen benötigen, um ein rechtliches Interesse geltend machen zu können: ein rein faktisches Interesse reicht nicht aus, denn das Interesse muss **qualifiziert, spezifisch und aktuell** sein. In erster Linie ist somit jene Person zugangsberechtigt, die ihr Interesse vor der Gerichtsbarkeit einklagen könnte. Kein Zugangsrecht besteht allerdings, wenn ein schutzwürdiges Interesse zwar vorliegt, jedoch mit der Geltendmachung des Zugangsrechtes ganz offenkundig **nicht der Zweck verfolgt wird, Rechtspositionen im Verwaltungsverfahren zu schützen**, wie z.B. die Beschaffung von Beweismitteln in einem zivilrechtlichen Streit, um Informationen zur Liquidität eines Schuldners zu erfahren.

Ebenso sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten und, sofern der Aktenzugang auch Dritte, sogenannte Gegenbetroffene betrifft, müssen jene über den Antrag informiert werden, um eventuelle Einwände geltend zu machen.

Obschon z.B. die Gemeindeordnung im Unterschied zum Landestransparenzgesetz zwischen ansässigen Bürgern und Interessierten unterscheidet, sowie alle Akte der Gemeinde als „öffentlich“ definiert, hat der Staatsrat in vielen Urteilen unmissverständlich festgelegt, dass erstens auch für die Einsicht in die Akte der Gemeinde grundsätzlich ein qualifiziertes Interesse nachgewiesen werden muss und zweitens der Bürger der Gemeinde nur wegen seiner Ansässigkeit in der Gemeinde nicht von Rechts wegen ein Interesse im Sinne des Zugangs zu den Verwaltungsunterlagen besitzt (vgl. Staatsrat, Urteile 1412/04, 1969/04, 6879/04 und 7773/04).

Somit muss diese Rechtsmeinung auch für die Eigenverwaltungen B.N.G. gelten und eine Akteneinsicht kann nicht nur aufgrund des Umstandes der Ansässigkeit im Territorialgebiet gewährt werden, sondern es muss ein qualifiziertes Interesse für die Einsicht in den Akt vorliegen.

Weiters gilt zu berücksichtigen, dass der Aktenzugang die Verwaltung „lediglich“ zu einem „*pati*“, d. h. zur Zulassung des Zugangs und nicht zu einem „*facere*“, also zur Anstellung von Erhebungen verpflichtet. Die Verwaltung darf sich also darauf beschränken, die Unterlagen zur Verfügung zu stellen und muss nicht forschen.

Unterschieden wird zwischen zwei Zugangsformen:

- der *informelle Zugang* erfolgt mündlich bei der zuständigen Behörde und ist natürlich zu begründen. Der Antrag wird in diesem Fall sofort und ohne Formalitäten geprüft. Falls ihm stattzugeben ist, wird die Akteneinsicht sofort gewährt.
- Ist es nicht möglich den informellen Antrag sofort anzunehmen oder bestehen Zweifel, ob ein Interesse besteht, oder dieses oder die Identität des Antragstellers oder dessen Legitimierung etc. wird dieser aufgefordert einen *formellen, also schriftlichen Antrag* zu stellen, der ebenfalls zu begründen ist.

Wird dem Antrag stattgegeben, so kann der Berechtigte die angeforderten Unterlagen einsehen, diese abschreiben, sie kopieren oder sich Notizen machen. Das Akteneinsichtsrecht ist unentgeltlich, die Kopierspesen sind der Verwaltung allerdings zu bezahlen.

Das Zugangsverfahren muss innerhalb 30 Tagen abgeschlossen sein, ansonsten gilt das Gesuch als stillschweigend abgelehnt (*silenzio rigetto*). Gegen jene stillschweigende Ablehnung (natürlich auch gegen die ausdrückliche Ablehnung) kann dann innerhalb von 30 Tagen Rekurs beim Regionalen Verwaltungsgericht Bozen eingereicht werden.

❖ Nun zu der konkreten Frage in Bezug auf die Zugänglichkeit des Protokolls der Sitzung des Verwaltungskomitees:

¹ Anton v. Walther – Verwahrensrecht und Verwaltungspraxis in Südtirol, Ed. 2005, Seite 129-133.



Gemäß Art. 25, Abs. 2, LG 17/1993 ist das Recht auf Zugang zu den Unterlagen „in jenen Fällen ausgeschlossen, wo die Rechtsordnung die Geheimhaltung oder das Verbreitungsverbot vorsieht.“ Die Absätze 4) und 5) bestimmen weiters wie folgt:

- (4) Falls nicht das zuständige Organ des Landes ausdrücklich dazu ermächtigt, ist zu folgenden Verwaltungsunterlagen kein Zugang möglich:
- Protokoll der nichtöffentlichen Sitzungen der Kollegialorgane des Landes,
 - fakultative Gutachten, Rechtsberatungen und Fachberichte, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 3.
- (5) Zu folgenden Bereichen sind die Unterlagen nur den unmittelbaren Adressaten oder den Personen, die über diese die Gewalt oder die Aufsicht ausüben, zugänglich, wobei im Falle eines Interessenkonfliktes mit letzteren der zuständige Abteilungsdirektor entscheidet:
- gesundheitliche Betreuung und Sozialfürsorge,
 - Maßnahmen des Sozialdienstes, der Familienberatungsstellen, der Erziehungsinstitute für Minderjährige, der Zentren für psychische Gesundheit, der Therapiegemeinschaften und ähnlicher Einrichtungen,
 - Untersuchungen, Analysen, Kontrollen und Ermittlungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Hygiene und Gesundheit sowie mit dem Schutz des Lebensraumes und des Arbeitsplatzes,
 - persönliche statistische Daten,
 - Matrikel der öffentlichen Bediensteten und Disziplinarverfahren.

Nicht zugänglich sind somit also die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen der Kollegialorgane des Landes.

Bezüglich der Öffentlichkeit der Sitzungen der jeweiligen Kollegialorgane bestimmt der Artikel 32 des LG 17/1993 in den Absätzen 1 und 2 folgendes:

- (1) **Sofern ein einschlägiges Gesetz oder die Satzung nicht anders bestimmt,** finden auf die im Rahmen des Landes sowie der vom Land abhängigen Betriebe und Anstalten errichteten Kollegialorgane folgende Bestimmungen Anwendung.
- (2) **Die Sitzungen der Organe laut Absatz 1 sind nicht öffentlich.**
- [...]

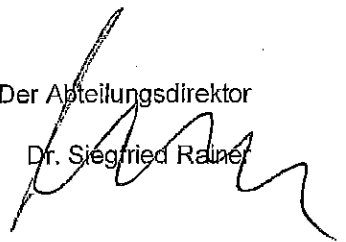
Da weder das LG 16/1980 noch die Satzung der Eigenverwaltung etwas Gegenteiliges bestimmen, sind die Sitzungen des Verwaltungskomitees also nicht öffentlich. Demnach ist gemäß Art. 25, Abs. 4, LG 17/1993 auch das Protokoll dieser Sitzungen nicht zugänglich und dem Ansuchen des Fraktionisten kann nicht stattgegeben werden.²

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor

Dr. Siegfried Rainer



² Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen einfachem Aktenzugangsrecht der Privatpersonen und dem Informationsrecht der Mandatäre zu unterscheiden ist. Letzteres hat den Zweck die Verwaltungstätigkeit der Körperschaft zu kontrollieren und geht weit über das Zugangsrecht der Bürger hinaus und muss auch nicht begründet sein.